

Die Bewährung der Rechtsordnung und der Schutz des menschlichen Lebens erfordern die Verfolgung und Bestrafung der NS-Gewaltverbrechen¹. Die Mitverantwortung der Gesellschaft für die geschehenen Verbrechen darf nicht dazu führen, daß gegenüber diesen Taten unangebrachte Milde geübt wird.

1. Die Kommission hat mit Besorgnis von Urteilen Kenntnis genommen, in denen NS-Gewaltverbrechen nach den in den Urteilen getroffenen Feststellungen mit auffallend niedrigen Strafen geahndet worden sind. In einem wesentlichen Teil dieser Fälle beruht das darauf, daß Täter des Mordes als Gehilfen verurteilt worden sind. Unabhängig davon, ob die Kommissionsmitglieder einer subjektiven oder einer materiell objektiven Teilnahmetheorie zuneigen, ist nach ihrer einhelligen Auffassung vielfach zu Unrecht Beihilfe an Stelle von Täterschaft angenommen worden.

Täter ist nach Ansicht der Kommission auf jeden Fall, ohne Rücksicht auf seine Beweggründe im übrigen, a) wer ohne konkreten Befehl getötet hat; b) wer mehr getan hat, als ihm befohlen war; c) wer als Befehlsgeber mit selbstständiger Entscheidungsgewalt oder eigenem Ermessensspielraum Tötungen befohlen hat.

2. Die Analyse der bisher bekannt gewordenen Taten hat ergeben, daß die Entschuldigungsgründe des Notstandes oder Putativnotstandes, die mindestens die Vorstellung einer aktuellen Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben voraussetzen, nur selten vorgelegen haben. Nach Ansicht der Kommission spricht manches dafür, daß diese Entschuldigungsgründe bisweilen zu großzügig angenommen worden sind. Dagegen ist anzuerkennen, daß manche Täter ihre Handlungen unter dem Gefühl einer unbestimmten Bedrohung begangen haben. Die Kommission hat nicht verkannt, daß in solchen Fällen der Täterschaft, insbesondere bei Handeln auf Befehl in notstands-

ähnlicher Konfliktlage, die Strafe lebenslangen Zuchthauses als zu hart erscheinen kann. Ein Teil der Kommission hat die Meinung vertreten, daß für solche aus einer außergewöhnlichen Lage entsprungenen Fälle ausnahmsweise ein übergesetzlicher Strafmilderungsgrund in Betracht gezogen werden könnte; andere Mitglieder wollen die Lösung dem Gesetzgeber oder der Gnadeninstanz überlassen.

3. NS-Sendungsbewußtsein und Parteiideologie schließen das Unrechtsbewußtsein nicht aus.

4. Bei den als Beihilfe bestraften Taten fällt auf, daß die Strafen oft am unteren Rande der gesetzlichen Mindeststrafe liegen. Das ist nach Ansicht der Kommission auf jeden Fall dann nicht zu vertreten, wenn jemand in gehobener Funktion oder in besonders aktiver Weise mitgewirkt hat oder wenn es sich um zahlreiche Taten gehandelt hat.

5. Bei der Unterscheidung zwischen Mord und Totschlag darf das Merkmal der Mordlust nicht unberücksichtigt bleiben.

6. Die Kommission bittet die zuständigen Stellen, mehr als bisher Entscheidungen sowohl der Schwurgerichte als auch der Rechtsmittelgerichte zu veröffentlichen, und fordert die Wissenschaft dringend auf, die mit den NS-Gewaltverbrechen verbundenen Fragenkreise gründlich zu untersuchen. Die Untersuchung sollte sich nach Meinung eines Teiles der Kommission insbesondere auf die Irrtumsprobleme und die Frage der Strafzumessung erstrecken. Der Kommission erscheint es notwendig, die rationalen und irrationalen Gründe für eine mitunter zu milde Straf- und Einstellungspraxis aufzuhellen. Entsprechendes gilt für die Aufnahme der Prozesse in der Öffentlichkeit.

7. Die Kommission bittet die Ständige Deputation des Deutschen Juristentages, die Ergebnisse der Tagung in einer ihr geeignet erscheinenden Weise der Öffentlichkeit bekanntzugeben.

G. L.

¹ Vgl. FR XV, 57/60, 1964, S. 39 ff. [Anm. d. Red. d. FR].

11 Literaturhinweise

Werner Bieder: Die Verheißung der Taufe im Neuen Testament. Zürich 1966. EVZ-Verlag. 320 Seiten.

Das „Taufbuch“ des Basler Professors (er nennt es selbst so) verdient eine ungewöhnliche Empfehlung. Dabei meint der Rez. das in einem durchaus nicht alltäglichen Sinne: Für gewöhnlich empfehlen Rezensenten Bücher ja nur dann mit so starkem Nachdruck, wenn sie ihre Auffassungen und Meinungen in diesen ihrer (auch wissenschaftlichen) Vorstellungswelt entsprechend dargestellt finden.

Klären wir also von vornherein. Es ist nicht so, daß man an dem ansprechenden Werk von Bieder keine Ausstellungen machen könnte. Um konkrete Hinweise zu geben: man wird in der verzeichneten und im Text diskutierten Literatur manches vermissen. Man wird in der Exegese einzelner neutestamentlicher Stellen zuweilen einen anderen Weg einschlagen wollen oder meinen, zu einem im Detail anderen Ergebnis kommen zu müssen. Aber nun

folgt das Erstaunliche: Rahmen und Anlage, Ausrichtung und Zielsetzung des Buches lassen das zu, ertragen das, ja rufen sogar danach! Wir sind der Überzeugung, daß Bieder mit diesem (eben nicht „perfektionistischen“) Werk *ein entscheidender Schritt vorwärts zu einer im Heute verantwortbaren biblischen Theologie* der Taufe (und weit darüber hinaus) in einem bisher so nicht gekannten Maße geglückt ist. Was kann man von einem wissenschaftlichen Werk christlicher Theologie Schöneres sagen?

Der Verfasser kennt die gegenwärtige Taufpraxis: die des „christlichen Abendlandes“ ebenso wie die der Mission – so wir einmal schematisch reden dürfen. Er überblickt die „Institution“ Kirche in all ihren verschiedenen Erscheinungsformen und läßt sich dabei in seinem kritisch-abwägenden Urteil nicht durch Vordergründigkeiten ablenken oder beeindrucken. Diese Seite des Wissens und der Erfahrung macht er sich in der Erhebung neutestament-

licher Texte und ihrer Umwelt nun in hervorragender Weise zunutze, wobei er eben nicht spekulierend, sondern gezielt und sachlich begründet das „Heute“ und das „Dahmals“ ins Auge zu fassen weiß.

Von *größter theologischer Bedeutsamkeit* dürfte der Weg sein, den der gelehrte Verfasser von einer trefflich angangenen historischen und zugleich theologischen Erhebung neutestamentlicher Texte aus zu deren systematischer Sinnerschließung für ein verantwortungsvolles theologisches Denken und praktisches Handeln heute zu weisen vermag. Dabei weiß Bieder wieder einmal glänzend zu zeigen, daß exegetische Forschung in Konsequenz zu etwas anderem führen kann als zu den vielgeführten – angeblich oder wirklich – überkommene, christliche Denk- und Glaubenszeugnisse „destruierenden“ Ergebnissen. Eine *theologisch zu Ende geführte Exegese* kann aufbauen, kann Angebote an ein systematisches theologisches Denken unserer Zeit machen! Allerdings: der Exeget muß die Aufgabe und, wie Bieder, die persönliche Fähigkeit haben, einen neutestamentlichen Text, eine Frage oder einen Sachzusammenhang nicht nur einseitig, sondern *umfassend* historisch-theologisch zu „orten“; erst dann dürfen wir ein Angebot im beschriebenen Sinne erwarten.

Nach zwar zahlreichen, aber bei aller Erhellung neutestamentlichen Materials doch – infolge einer zu ausschließlich historisch orientierten Fragestellung – zu einer gewissen Unfruchtbarkeit verurteilten Versuchen um „die Taufe“ empfindet man es als beglückend, daß Bieder in so hervorragender Weise jene, bisher zu schwach vertretene Seite der Diskussion aufnimmt, die sich eine umfassendere Erarbeitung des gesamten Komplexes „Taufe“ auch unter historisch-hermeneutischem Gesichtspunkt zur Aufgabe gemacht hat. Weil der Verfasser erkannt hat, welche entscheidende Bedeutung der Beachtung der hermeneutischen Fragestellung zukommt – und das gerade auch in der Erhebung historisch-theologischer Sachverhalte, deswegen vermag er einen großen Schritt voranzukommen. Prof. Bieder sieht sich so nicht gezwungen, die als entscheidend herausgearbeitete Fragestellung nach dem Was und Wie der Sinnmitte eines neutestamentlichen (natürlich nicht uniformen) Taufverständnisses in einer endlosen Diskussion um das historisch-faktische Ob oder Ob-nicht einliniger Prägung versanden lassen zu müssen – und die ganze mühevollen wissenschaftliche Arbeit damit wieder zur Unwirksamkeit zu verurteilen, was die Erarbeitung eines neuen Verstehens von der Taufe für unsere Zeit angeht. Bieder fragt hinter das faktische Taufgeschehen zurück, er erfragt das es bedingende theologische „Warum“; deswegen können Diversitäten unterschiedlicher Herkunft und Bedeutung, welche sich in der Untersuchung neutestamentlicher Texte und Zusammenhänge zur Genüge ergeben, vom Verfasser nicht nur eben noch zugestanden werden: Er kann sie in ihrer Eigenart erheben *und anerkennen*. Eigens vermerkt sei auch die ebenso sachliche wie feinfühligte Erarbeitung der Frage nach der Taufe von Juden, und zwar sowohl in historischer (also hauptsächlich neutestamentlicher) Sicht als auch in Ausrichtung auf die Gegenwart. – Im übrigen: wir hatten es lediglich auf die Heraushebung eines entscheidenden Drehpunktes abgesehen. Die vielen und reichen Verstehensmöglichkeiten, die das Buch ansonsten zu bieten vermag, können nur einer möglichst raschen und tiefgreifenden Aufnahme in theologisch-theoretischer und theologisch-praktischer Hinsicht (leider werden wir über diese wenig glückliche Trennung ja noch lange nicht hinauskommen) nachdrücklich empfohlen werden. O. K.

Herbert Braun: Qumran und das Neue Testament. 2 Bände. Tübingen 1966. Verlag Mohr. 326 u. 403 Seiten. Das zweibändige Werk des Mainzer Neutestamentlers ist alsbald nach seinem Erscheinen zum unentbehrlichen Helfer aller geworden, die bei der Lektüre und Interpretation des Neuen Testaments den Seitenblick nach Qumran hin nicht mehr unterlassen dürfen. Der erste Band stellt in Katenenform (Matthäus bis Apokalypse) zu den jeweiligen ntl. Stellen das qumranische Vergleichsmaterial zusammen; auf die bisherigen Besprechungen in der Literatur weist Braun hin und hält mit einem kritischen eigenen Urteil nicht zurück. Band I ist ein echtes Nachschlagewerk von unersetzlichem Wert. Im zweiten Band bietet Braun eine thematische Erörterung der die Qumrantexte und das NT betreffenden theologischen Fragen und Besprechungen zu Arbeiten, welche die Qumrantexte und das NT insgesamt behandeln. Ein umfangreiches Stellen- und Autorenregister erschließt beide Bände. Ein ausgiebiges Konsultieren dieses umfassenden Forschungsberichtes lohnt sich auch für solche, die sich nicht zum engen Kreis der Fachexegeten und Theologiestudenten zählen. R. P.

Hans-Joachim Degenhardt: Lukas – Evangelist der Armen. Besitz und Besitzverzicht in den lukanischen Schriften. Eine traditions- und redaktionsgeschichtliche Untersuchung. Stuttgart o. J. (1965?). Verlag Katholisches Bibelwerk. 256 Seiten.

„Die vorliegende exegetische Arbeit untersucht die Aussagen des Lukas, des ‚Evangelisten der Armen‘, zu diesem Thema. Sie möchte mit Hilfe der redaktions- und traditionsgeschichtlichen Methode vor allem zeigen, welche Wertungen und Forderungen Jesus aufgestellt und wie Lukas sie verstanden hat; sodann wie die Praxis der Urkirche war und welche Akzente sich hierzu in den Berichten der Apostelgeschichte nachweisen lassen. Ein Vergleich mit Qumran und den essenischen Gemeinden zeigt die Eigenständigkeit der urchristlichen Auffassung und die Berührungspunkte mit dem zeitgenössischen Denken.“ Diese Sätze aus dem Aufdruck des Umschlagblattes charakterisieren sehr treffend Rahmen und Ziel einer grundsätzlich begrüßens- und anerkennenswerten Arbeit, für die wir dem Verfasser ein Wort des Dankes sagen möchten. O. K.

W. Eckert, N. P. Levinson, M. Stöhr (Hrsg.): Antijudaismus im Neuen Testament? – Exegetische und systematische Beiträge. Abhandlungen zum christlich-jüdischen Dialog. Bd. 2. München 1967. Chr. Kaiser Verlag. 214 Seiten.

Dieses Buch ist das Ergebnis einer ungewöhnlichen Tagung: Jüdische, katholische und evangelische Theologen vereinigten sich für mehrere Tage zu gemeinsamer wissenschaftlicher Arbeit über das Problem des „Antijudaismus“ im Neuen Testament.¹ Das war in dieser Form wohl nur möglich auf dem Boden der historisch-kritischen Bibelwissenschaft, die sich hier, wie Helmut Gollwitzer in seinem Schlußwort sagte, „als eine gute Gabe Gottes an sein Volk“ erwiesen hat. Denn es zeigt sich, daß auf diese Weise nicht von vornherein bestimmte theologische Fronten bestanden, sondern daß die exegetische Arbeit eine Basis darstellt, die gemeinsame Fragestellungen ermöglicht und auch ein beträchtliches Stück weit den Weg zu den Antworten gemeinsam gehen läßt.

¹ Vgl. Bericht über die Studientagung in Arnoldshain: FR XVIII, 65/68, S. 76 ff.